

**Hygieneplan „Corona“ für den Schulbetrieb an der  
Otto-Hahn-Schule Hanau ab dem 19.10.2020  
Aktualisiert am 18.04.2021**

Auf der rechtlichen und inhaltlichen Grundlage des **Hygieneplans Corona 7.0 vom 11.02.2021** informiert die Otto-Hahn-Schule Personal, Schüler\*innen sowie Erziehungsberechtigte über die notwendigen Maßnahmen, um einen gesundheitserhaltenden Schulbetrieb an der Otto-Hahn-Schule sicherzustellen. Ergänzende Ausführungen sind dem **Hygieneplans Corona 7.0 vom 11.02.2021** zu entnehmen. Die nachfolgenden Hygiene-Hinweise sind zum Wohle der gesamten Schulgemeinde ernst zu nehmen und umzusetzen – Eltern und Erziehungsberechtigte besprechen bitte mit Ihren Kindern die folgenden Regelungen.

[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan\\_7.0.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_7.0.pdf)

### 1. COVID-19-Krankheitssymptome

Wann ein Kind zu Hause bleiben muss, entnehmen Sie der

[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan\\_7.0\\_anlage\\_4.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_7.0_anlage_4.pdf)

Schüler\*innen, Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen dürfen die Schule nicht betreten,

- wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder
- solange sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach §30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder
- wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach §3a Corona-Quarantäneverordnung).

Dies gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde. Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ (Stand 1. Dezember 2020) sind zu beachten (Anlage 4).

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Corona-Virus während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler\*innen zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden ggf. informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

## Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden) • Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter), soweit dieser Hygieneplan nicht in Nr. III.3 und III.11 Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Hände-schütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

## 2. Vorlage eines negativen Testnachweis für den Schulbesuch

Die Durchführung des Tests und die Ausstellung des Nachweises dürfen dabei nicht länger als 72 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultages zurückliegen. Die zu testenden Personen haben die Wahl, ob sie den Nachweis durch Inanspruchnahme des kostenfreien Bürgertests an einer Teststelle außerhalb der Schule oder durch die den Schulen vom Land zur Verfügung gestellten ebenfalls kostenfreien Antigen-Selbsttests erbringen wollen. Für die Inanspruchnahme des schulischen Testangebots ist vorab die Abgabe einer Einwilligungserklärung erforderlich.

Ab dem 19.04.2021 gilt auf Anordnung des HKM ein negatives Ergebnis eines Antigen-Selbsttests als verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung. Den Schülerinnen und Schülern wird dazu an der Schule zweimal in der Woche in der ersten Stunde die Durchführung eines Selbsttests angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Vorlage der Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten. Alternativ besteht die Möglichkeit, ein negatives Testergebnis durch die Teilnahme in den offiziellen schulexternen Bürgertestzentren nachzuweisen (das Ergebnis darf nicht älter als 72 Stunden sein). Schüler\*innen, die nicht am schulischen Testangebot teilnehmen und keinen externen Nachweis vorlegen, dürfen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Sie müssen das Schulgelände verlassen (bei Minderjährigen: Abholung durch Erziehungsberechtigte) und werden ausschließlich im Distanzunterricht beschult. Sie können durch die Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler durch sich selbst, schriftlich von der Teilnahme am Präsenzunterricht abgemeldet werden und erhalten von der Schule geeignete Aufgabenstellungen. Mit einer Betreuung durch Lehrkräfte wie im Präsenzunterricht kann allerdings nicht gerechnet werden.

Schülerinnen und Schüler, die an einem Testtag krank waren und nach Rückkehr in die Schule die Gültigkeit einer negativen Testung von 72 Stunden nicht erfüllen können, müssen sich vor Unterrichtsbeginn unverzüglich der unterrichtenden Lehrkraft melden.

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/schul-und-unterrichtsbetrieb-ab-dem-19-april-2021>  
<https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/einwilligungserklaerung.pdf>

## 3. Mund-Nase-Bedeckung

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband. **Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)** oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nase-Bedeckung (sogenannte Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) **ist danach für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schüler\*innen, Externe) verpflichtend.** Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). Sobald die Klassen- oder Kursverbände

aufgelöst werden, ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen vorgeschrieben. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote (besonders dann, wenn ggf. die Kohortenregelung nicht eingehalten werden kann). Zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in Pausenzeiten im Freien, darf die kurz abgenommen werden. Alle Schüler\*innen werden dringend gebeten, eigene Masken mitzubringen. Im **Ausnahmefall** stellt die Schule eine Maske zur Verfügung.

Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert werden. Durchfeuchtete Masken sollten abgenommen und ausgetauscht werden. Vor dem Anziehen der Maske und nach dem Absetzen sollten die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Auch beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Für Lehrkräfte gilt die Pflicht zur Bedeckung des Mund-Nasen-Bereiches auch in den Lehrerzimmern, Fluren und Verwaltungsräumen, wenn ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme und Maskenpausen, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist,
- soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport.

#### 4. Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsunterricht erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands nach Nr. III.2 insbesondere zwischen Schüler\*innen des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten bzw. konstante Lerngruppen) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schüler\*innen zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.

Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Nach Erfordernis kann im Präsenzunterricht im regulären Klassen- und Kursverband von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schüler\*innen des Klassen- oder Kursverbands und den unterrichtenden Lehrkräften bzw. dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden.

In den Klassenräumen und den **Fachräumen** werden die Zweiertische als feste Sitzordnung frontal zur Whiteboard bzw. zur Tafel mit ausreichendem Abstand zueinander ausgerichtet. Damit wird ein Face-

to-Face-Kontakt zwischen den Schüler\*innen verhindert. Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da aktuell zwischen Schülerinnen und Schülern im Unterricht kein Mindestabstand einzuhalten ist.

In kleineren Kursen bzw. Klassen sollte in besonderem Maße auf die Durchführung der Abstandsregeln geachtet werden. Die durch die Klassenlehrer\*innen **festgelegte Sitzordnung** (feste /r Sitznachbar\*in am Zweiertisch) muss durchgängig eingehalten und sollte nach Möglichkeit auch bei Raumwechseln übernommen werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen dem Lehrer\*innenpult und den Zweiertischen in den Räumen ist nach Möglichkeit ist zu achten. Es sind feste Sitzordnungen einzuhalten, sofern keine pädagogisch-didaktische Gründe vorliegen.

## **5. Schutz- und Hygienemaßnahmen - Verhalten in den Klassenräumen, Fachräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, im Lehrerzimmer und in den Fluren**

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter), soweit dieser Hygieneplan nicht in Nr. III.3 und III.11 Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Hände-schütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

## **6. Lüften**

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle **20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen.** Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. **Auf entsprechende Kleidung, gerade in der kühleren Jahreszeit, ist zu achten.**

Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben. Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO2-Timer“ eine solche App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird. Co2- Ampeln können bei der Schulleitung ausgeliehen werden.

Eine gründliche Flächenreinigung in den Unterrichtsräumen erfolgt im Auftrag des Schulträgers durch die Reinigungsfirma. Die Tische in den Klassenräumen und Lehrerzimmern sind freizuhalten. Die Stühle werden nach Unterrichtsende nicht hochgestellt.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sind möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anzufassen. Ggf. sollten auch die Ellenbogen gebraucht werden.

Bei der **Benutzung von Computerräumen** sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer\*innen sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

## **7. Wegeführung und Raumnutzungskonzept/Pausensituation/Pausenaufsichten**

Neuralgische Punkte im Schulgebäude (z.B. Toiletten, Treppenhäuser, Cafeteria) sind so mit Abstandszeigern auf dem Boden markiert, dass der einzuhaltende Mindestabstand sichtbar wird. Weiterhin ist auf dem Boden ein Pfeilsystem aufgetragen, das die Wege zu den Unterrichtsräumen an Engstellen vorgibt, so dass diese umgangen werden können. **Diese Wegeführung ist unbedingt einzuhalten.**

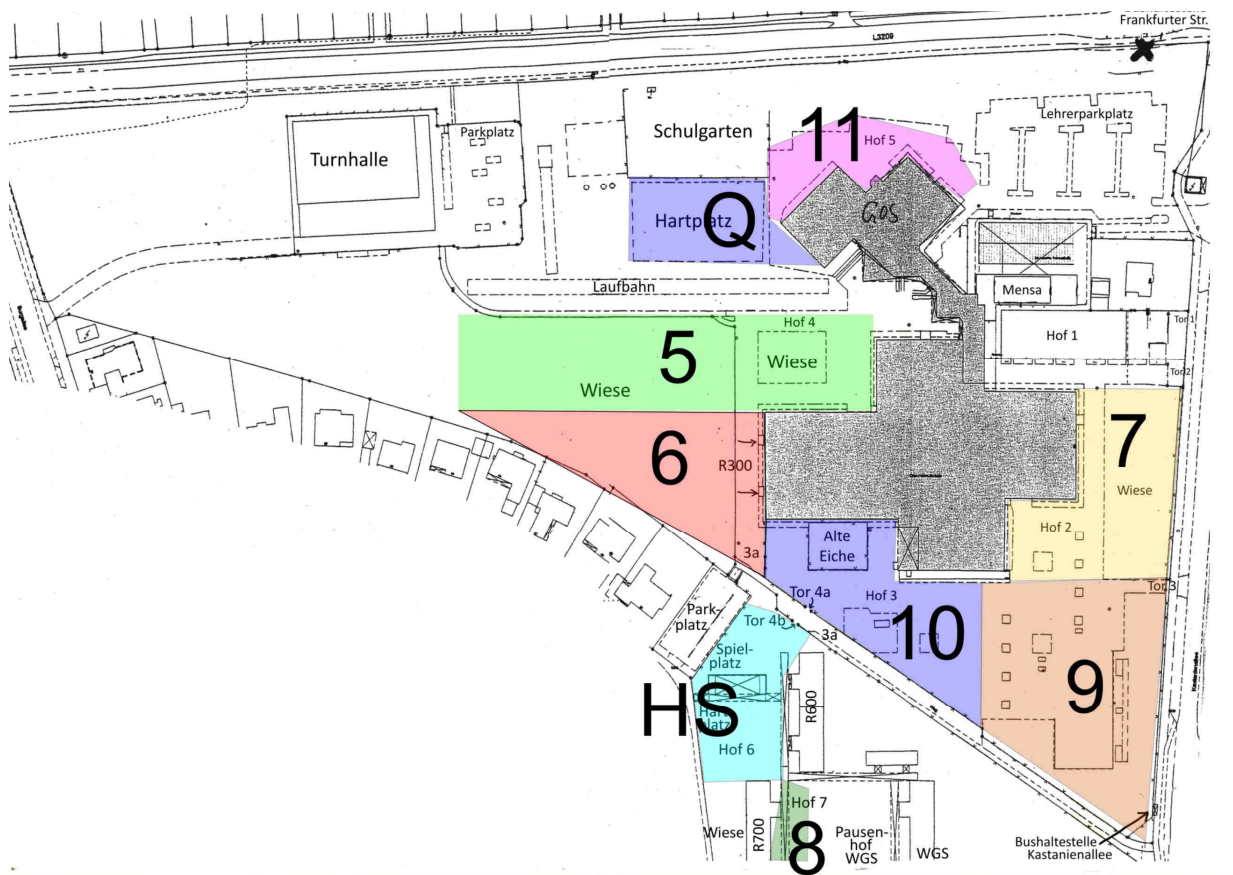
Durch die räumliche Trennung der Jahrgangsstufen auf einzelne Schulhöfe wird die Entzerrung der Schüler\*innen zum Unterrichtsbeginn und in den Pausen sichergestellt. **Die zugewiesenen Flächen sind daher morgens vor dem Schulbeginn und während den Pausenzeiten ohne Umwege aufzusuchen, hierbei ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (siehe Punkt 3).**

Das Schulgebäude darf nur in Begleitung der unterrichtenden Lehrkraft betreten werden (außer der Qualifikationsphase).

### **Ein pünktliches Erscheinen ist daher unabdingbar.**

Die Aufsichten achten darauf, dass die Schüler\*innen den zugewiesenen Pausenbereich nicht verlassen (außer Toilettengang/Cafeteria). Die Schüler\*innen werden morgens vor Unterrichtsbeginn von den jeweiligen Höfen durch die Lehrkräfte abgeholt (mit Ausnahme der Qualifikationsphase). Die Lehrerinnen und Lehrer achten darauf, dass es nicht zu Ansammlungen in den Gängen und im Treppenhaus kommt.

Die einzelnen Jahrgangsstufen halten sich entsprechend in den folgenden Bereichen auf:



Den farbig markierten Flächen ist zu entnehmen, wo der Pausenbereich der Schüler\*innen der Jahrgangsstufe sich befindet.

**Vor dem Sportunterricht** warten die Schüler\*innen klassenweise auf den markierten Flächen (TH1, TH2, TH3).

Die Schüler\*innen der entsprechenden Jahrgangsstufen stellen sich im jeweiligen Pausenbereich auf, um unter Einhaltung der Abstandsregeln vor dem Unterricht bzw. nach den Pausen abgeholt zu werden (ausgenommen von der Abholung ist die Qualifikationsphase). Es findet keine Vermischung der einzelnen Jahrgangsstufen statt.

Die **Cafeteria** ist geöffnet. Der **Hof 1** ist in den Pausen **nur dann** zu betreten, wenn Schüler\*innen etwas bei der Cafeteria **erwerben** möchten. Das Begleiten ohne Kaufabsicht ist untersagt. Das Anstehen findet **einzel**n in geordneten Reihen statt. Hierbei ist der Mindestabstand (1,50 m) einzuhalten. Bei regelmäßigen Verstößen kann es zu einer Schließung der Cafeteria kommen.

Schüler\*Innen ist der **Zugang zum Verwaltungsgang/Lehrerzimmer** komplett untersagt. Die Übermittlung von Informationen findet nur über die unterrichtenden Lehrkräfte statt. Der Besuch des Sekretariats ist nur in dringend notwendigen Fällen erlaubt.

Die Bibliothek ist in den großen Pausen geschlossen. Die Ausleihe bzw. Abgabe von Büchern ist nur in Freistunden bzw. in der Mittagspause gestattet. Über das Verhalten in der Bibliothek wird über Aushang informiert.

## 8. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden entsprechend vorgehalten.

In den Toilettenräumen dürfen sich stets nur einzelne Schüler\*innen aufhalten, was in den Pausen durch eine Aufsicht sichergestellt wird. Die Toiletten werden täglich durch das Personal des Schulträgers gereinigt.

## 9. Schüler\*innen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Auch Schüler\*innen, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, **unterliegen der Schulpflicht**.

### Wichtig:

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem **Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs** ausgesetzt sind, **können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können**. Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule oder der personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor. **Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten**. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens drei Monate gilt, erforderlich.
- Auch bei Schüler\*innen, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests. **Auch dieses ist nur drei Monate gültig**. Es muss all drei Monate erneuert werden, es sei denn, dass es eine Gefahr bestätigt, die auf Dauer besteht.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit **Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben**. **Auch dieses ist nur drei Monate gültig**. Es muss all drei Monate erneuert werden, es sei denn, dass es eine Gefahr bestätigt, die auf Dauer besteht.
- Die betroffenen Schüler\*innen erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. Auf das Dokument „Teilnahmepflicht in Präsenzform (BUTIP) in der LUSD ab dem Schuljahr 2020/2021“, Mail vom 21.08.2020, wird verwiesen.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärzt\*innen kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schüler\*in zwingend erforderlich macht.

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die schwangeren Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

#### **10. Lehrkräfte mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

Lehrkräfte, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko **eines schweren Krankheitsverlaufs** ausgesetzt sind, sind vom Präsenzunterricht nach ärztlicher Attestierung mit dem entsprechenden Wortlaut befreit. Gleiches gilt für Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben und ein dementsprechendes Attest vorlegen. Die Freistellung vom Präsenzunterricht ist generell unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei der stellvertretenden Schulleiterin zu beantragen.

Lehrkräfte, die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB befreit sind, können nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, so-fern in diesem das Tragen einer MNB angeordnet ist. Bei Konferenzen oder anderen dienstlichen Veranstaltungen erfolgt eine Teilnahme in digitaler Form, sofern die hygienischen Voraussetzungen nicht eingehalten werden können.

#### **11. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**

Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können

#### **12. Pausenregelung bei Regen**

Die Schüler\*innen werden angehalten, einen Regenschutz (z. B. Regenschirm) mit sich zu führen, da bei leichtem Regen die Pausen zur Einhaltung der Abstandsregeln im Freien stattfinden müssen. Bei Starkregen verbleiben die Schüler\*innen in den Pausen weiterhin unter Aufsicht der Lehrkraft der vorhergehenden Stunde unter Einhaltung der Regeln im Klassenzimmer.

#### **13. Verstoß gegen die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen**

Um nach dem Infektionsschutz ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler\*innen und aller an der Schule Beteiligten beizutragen, sind die Schutz- und Hygienemaßnahmen zwingend einzuhalten. Hält sich nach einer Ermahnung eine Schülerin oder ein Schüler **nicht** an die Schutz- und Hygienemaßnahmen der Schule, behält sich die Schule einen Ausschluss vom Unterricht vor.



## Zum Schluss

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet. Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an. Wir informieren zeitnah über die Homepage und die DSB-App.

Die aktuellen Informationen können zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

## Zusammenfassung der wichtigsten Punkte:

### A. Für Schüler\*innen

- Testpflicht,
- Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände,
- Mindestabstand halten,
- Aufenthalt ausschließlich in den jeweiligen Unterrichtsräumen und den zugewiesenen Bereichen des Schulhofs,
- unbedingt die feste Sitzordnung einhalten,
- pünktliches Erscheinen zum Unterricht.

### B. Für Lehrkräfte

- Testpflicht,
- die Vorbildfunktion wahrnehmen,
- Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände,
- Regelmäßiges Lüften der Unterrichtsräume sowie der Lehrerzimmer,
- Sitzpläne für jede Lerngruppe und Raum erstellen,
- die SuS pünktlich zu Beginn des Unterrichts vom Schulhof abholen.

Die Schulleitung

## Anlage

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/schul-und-unterrichtsbetrieb-ab-dem-19-april-2021>  
<https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/einwilligungserklaerung.pdf>  
<https://schulaemter.hessen.de/datenschutz/antigen-tests>  
[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan\\_7.0.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_7.0.pdf)  
[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan7.0\\_anlage1\\_0.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan7.0_anlage1_0.pdf)  
[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan7.0\\_anlage2.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan7.0_anlage2.pdf)  
[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan7.0\\_anlage3.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan7.0_anlage3.pdf)  
[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan\\_7.0\\_anlage\\_4.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_7.0_anlage_4.pdf)